

21/SN-114/ME 1 von 2

UNIVERSITÄT SALZBURG

UNIVERSITÄTSDIREKTION

SALZBURG,
RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 44511

13. 3. 1985

Zl.: 60 040/7 - 85

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN

W. Z.	ENTWURF
Zl.	3
Datum:	14. MRZ. 1985
Verteilt:	15. MRZ. 1985

H. W. ...

Betr.: Bundesgesetz über das Studium
der Rechtswissenschaften;
Begutachtung des Entwurfes einer Novelle

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und
Forschung vom 10. Jänner 1985, Zl.: 68 218/1-UK/85, wird die eingelangte Stel-
lungnahme der Theologischen Fakultät vorgelegt sowie eine Stellungnahme eines
Instituts der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nachgereicht.

Beilagen

[Signature]
Universitätsdirektor

UNIVERSITÄT SALZBURG
THEOLOGISCHE FAKULTÄT

SALZBURG, DEN 4.2.1985

UNIVERSITÄTSPLATZ 1. TEL. 44 5 11-245

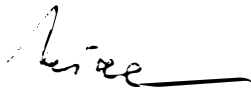
Zl. 93 /85

An die
Universitätsdirektion der
Universität Salzburg

UNIVERSITÄT SALZBURG
UNIVERSITÄTSDIREKTION
eingel. - 5. Feb. 1985
Zahl: 60040/3 -85
Beilagen: -

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Studium der Rechtswissenschaft, GZ 68
218/1-UK/85

Im Entwurf des Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften wird in § 7, Abs. 2 die Regelung getroffen, daß die Diplomarbeit frühestens ab Beginn des 4. Semesters des 2. Studienabschnittes angefertigt werden kann. Das Fakultätskollegium unserer Fakultät war einhellig der Meinung, daß eine derartige Bestimmung für die Studierenden einen großen Nachteil bedeutet und möchte auf die wesentlich praktikableren Bestimmungen im Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen vom 10. Juli 1969, BGBl Nr. 293 hinweisen, die vorsehen, daß das Thema der Diplomarbeit spätestens im 4. einrechenbaren Semester des 2. Studienabschnittes zu vergeben ist.


D e k a n